



Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Sie sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen oder leben seit längerer Zeit in der Schweiz? Die Schweiz ist Ihr Zuhause und Sie fühlen sich hier integriert? Dann haben Sie die Möglichkeit, Schweizerin oder Schweizer zu werden. Für Ehepartner oder Kinder von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern besteht die Möglichkeit einer **erleichterten Einbürgerung**. Für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen der **ordentlichen Einbürgerung**:

In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über:

- Die erleichterte Einbürgerung
- Die ordentliche Einbürgerung
- Checkliste der ordentlichen Einbürgerung
- Quellenverzeichnis zu den Unterlagen
- Gebührenübersicht
- Prozessablauf der ordentlichen Einbürgerung
- Merkblatt Zivilstandsamt Emmental

Die erleichterte Einbürgerung

Die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung besteht für:

Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern unter folgenden Voraussetzungen:

- Insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt haben
- Seit einem Jahr vor Gesuchseinreichung in der Schweiz leben
- Seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin leben
- In der Schweiz integriert sein und die schweizerische Rechtsordnung beachten

Kinder und Grosskinder von Schweizerinnen und Schweizer

- In gewissen Fällen möglich
- Nähere Auskünfte erteilt das Staatssekretariat für Migration

Für die erleichterte Einbürgerung ist ausschliesslich der Bund zuständig. Er führt das gesamte Verfahren durch und ist für den Entscheid zuständig. Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung muss beim Staatssekretariat für Migration eingereicht werden. Das entsprechende Gesuchsformular erhalten Sie beim:

Staatssekretariat für Migration
Bürgerrecht / Einbürgerung
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. 058/465 11 11
www.sem.admin.ch

Schweizer Pass
Passeport suisse
Passaporto svizzero
Passaport svizzer
Swiss passport



Die ordentliche Einbürgerung

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist 3-stufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Bewilligung.

Wer stellt das Gesuch?

Ab dem 18. Geburtstag können ausländische Staatsangehörige das Gesuch selbständig stellen. Für jüngere Ausländerinnen und Ausländer muss deren gesetzliche Vertretung zustimmen. Das sind in der Regel die Eltern.

Wo reiche ich das Gesuch ein?

Das Gesuchsformular für die Einbürgerung erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Suiswald (Abteilung Gemeindeschreiberei) und reichen es auch dort ein.

Können meine Familienangehörigen miteingebürgert werden?

Ja. Minderjährige Kinder bzw. Ehepartner können mit den Eltern bzw. ihrem Ehepartner zusammen eingebürgert werden. Eine Familie hat so die Möglichkeit, gemeinsam die schweizerische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ist kostenlos, diejenige des Ehepartners kostenpflichtig.

Was geschieht mit meiner bisherigen Staatsangehörigkeit?

Die Schweiz verlangt keinen Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit. In einigen Heimatstaaten hat eine Einbürgerung jedoch den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge. Nähere Informationen erteilt die Vertretung Ihres Heimatstaates.

Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung:

Wohnsitzdauer:

- Insgesamt **12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz**, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
- Mindestens **2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch im Einbürgerungskanton** vor Einreichung des Gesuchs.
- Mindestens **2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde** vor Einreichung des Gesuchs.
- Bei **Jugendlichen** gilt: Zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr zählen die Wohnsitzjahre doppelt.
- Für Ehepartner gilt: Ein/e Ehepartner/in muss mindestens zwölf Jahre in der Schweiz wohnen. Für die andere Ehepartnerin/den anderen Ehepartner reichen fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz aus, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung. Dies gilt, sofern die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht und das Ehepaar seit mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.
- Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer

- die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Das heisst zum Beispiel, dass im Strafregister keine Einträge enthalten sein dürfen
 - keine Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen zurückbezahlt hat
 - in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist
 - mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist
 - nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügt. (Bestehen des Einbürgerungstests)
 - gute Sprachkenntnisse nachweist (Sprachstandsanalyse oder Muttersprache Deutsch)
 - über eine Niederlassungsbewilligung verfügt (Niederlassungsausweis C)
 - die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet
-

Einbürgerungstest und Sprachstandsanalyse

Seit Anfang 2014 sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Kanton Bern einbürgern lassen wollen, verpflichtet, einen Einbürgerungstest zu bestehen. Zudem ist in einem mündlichen und schriftlichen Test nachzuweisen, dass sie sich in deutscher Sprache verständigen können (Sprachstandsanalyse).

Der Einbürgerungstest ist schriftlich zu absolvieren und dauert 90 Minuten. Als Vorbereitung zum Einbürgerungstest kann auf freiwilliger Basis ein Einbürgerungskurs besucht werden. Informationen, Daten und Anmeldeunterlagen zum Test und Kurs sowie zur Sprachstandsanalyse finden Sie unter:

Berufliche Weiterbildungskurse
Zähringerstrasse 15
3400 Burgdorf
Tel. 034/445 42 18
www.bwk.ch

Die Kosten für die Tests tragen die einbürgerungswilligen Personen.

Ausnahmen:

Befreit vom Einbürgerungstest sind:

- Kinder unter 16 Jahren

Befreit von der Sprachstandsanalyse sind:

- Kinder unter 16 Jahren
- Personen, die in der Schweiz während mindestens 3 Jahren ohne Unterbruch eine Schule oder Ausbildung besucht haben
- Personen, deren Muttersprache Deutsch ist





Checkliste/Ablauf der ordentlichen Einbürgerung

Was	Wo	Zuständigkeit	Erledigt
Persönliche Kontaktaufnahme am Schalter mit der Gemeindeverwaltung Sumiswald (Abklärung der Wohnsitzdauer, Abgabe der Gesuchdokumente, Erläuterung von Fragen etc.)	Gemeindeverwaltung Sumiswald Lütoldstrasse 3 3454 Sumiswald	Gesuchsteller / Gemeinde	
Vorregistrierung beim zuständigen Zivilstandsamt	Zivilstandsamt Emmental Marktstrasse 7 3550 Langnau i.E. Tel. 034/635 41 50	Gesuchsteller / Zivilstandsamt	
Falls notwendig: Absolvierung des Einbürgerungstestes und der Sprachstandanalyse (Ausnahmen siehe Voraussetzungen zur ordentlichen Einbürgerung)	Berufliche Weiterbildungskurse Zähringerstrasse 15 3400 Burgdorf Tel. 034/445 42 18 www.bwk.ch	Gesuchsteller / BWK	
Vollständiges Gesuch mit allen Unterlagen (siehe Merkblatt „Wo erhalte ich die Unterlagen“) und Unterschriften der Gemeindeverwaltung Sumiswald zustellen	Gemeindeverwaltung Sumiswald Lütoldstrasse 3 3454 Sumiswald	Gesuchsteller / Gemeinde	
Prüfung des Einbürgerungsgesuches auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	-	Gemeinde	
Einladung und Durchführung des Einbürgerungsgesprächs mit dem zuständigen Gemeinderat und Sekretär des Ressort öffentliche Sicherheit	Gemeindeverwaltung Sumiswald Lütoldstrasse 3 3454 Sumiswald	Gemeinde / Gesuchsteller	
Antrag an Gemeinderat und anschliessender Beschluss über Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts	-	Gemeinderat	
Schriftliche Information über Beschluss des Gemeinderates an den Gesuchsteller	-	Gemeinde	
Rechnungstellung der Einbürgerungsgebühren an den Gesuchsteller mit anschliessend Zahlung	--	Gemeinde / Gesuchsteller	
Überweisung sämtlicher Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern mit dem Antrag auf Erteilung des Bürgerrechts	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern	Gemeinde	
Weiterleitung der Akten an das Staatssekretariat für Migration, Zusicherung des Bürgerrechts des Schweiz oder Ablehnung des Gesuches mit Begründung	Staatssekretariat für Migration SEM	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
Weiterleitung der Akten an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, Zusicherung des Bürgerrechts des Kantons Bern oder Ablehnung des Gesuches mit Begründung	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern	Staatssekretariat für Migration SEM	
Erlass der Amtlichen Mitteilung an die Einbürgerungsgemeinde und das Zivilstandsamt Emmental	Gemeinde und Zivilstandsamt	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
Rücksendung der Akten an die Gemeinde	Gemeindeverwaltung Sumiswald Lütoldstrasse 3 3454 Sumiswald	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
Einbürgerungsurkunde an eingebürgerte Person	--	Gemeinde	

Wo erhalte ich die Unterlagen?

Was	Wer	Wo erhältlich	Aktualität
Gesuch um Einbürgerung für ausländische Staatsangehörige	Alle einzubürgernde Personen	Gemeindeverwaltung Sumiswald Abteilung Gemeindeschreiberei Lütoldstrasse 3 3454 Sumiswald	Aktuellstes Gesuch
Dokument „Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (7.13.)“ im Original	Alle einzubürgernde Personen	Zivilstandsamt Emmental Marktstrasse 7 3550 Langnau i.E.	Nicht relevant
Kopie Originalpass oder Identitätskarte	Alle einzubürgernde Personen	Gesuchstellende Person	Gültigkeitsdatum nicht abgelaufen
Kopie des Niederlassungsausweises C	Alle einzubürgernde Personen	Gesuchstellende Person	Gültigkeitsdatum nicht abgelaufen
Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer im Original (aus allen ehemaligen Wohngemeinden)	Alle einzubürgernde Personen	Ehemalige Wohngemeinden der letzten 5-12 Jahre	Nicht älter als 6 Monate bei Gesuchseinreichung
Auszug aus dem Zentralstrafregister im Original	Ab dem 15. Altersjahr erforderlich	Sämtliche Poststellen www.e-service.admin.ch	Max. 2 Jahre bei Gesuchseinreichung
Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt wurde, im Original	Ab dem 18. Altersjahr erforderlich	Betreibungsamt Emmental-O'aargau Dienststelle Emmental Dunantstrasse 7C 3400 Burgdorf Tel. 031/635 51 77 ba.emo-dst-em@jgk.be.ch	Max. 6 Monate bei Gesuchseinreichung
Bestätigung über die Bezahlung der Steuern im Original	Ab dem 16. Altersjahr erforderlich	Steuerverwaltung des Kantons Bern Region Emmental-Oberaargau Dunantstrasse 5 3400 Burgdorf Tel. 031/633 60 01 region.eo@fin.be.ch	Max. 1 Jahr bei Gesuchseinreichung
Bescheinigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen in den vergangenen zehn Jahren oder deren Rückzahlung im Original	Ab dem 18. Altersjahr erforderlich	Sozialdienst Region Trachselwald Beratungsstelle Sumiswald Marktgasse 2 3454 Sumiswald Tel. 034/432 32 00 info@sozialdienst-rt.ch	Max. 1 Jahr bei Gesuchseinreichung
Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Einbürgerungstests im Original	Gemäss Art. 11a EbÜV	Berufliche Weiterbildungskurse Zähringerstrasse 15 3400 Burgdorf Tel. 034/445 42 18 www.bwk.ch	Nicht relevant
Bestätigung der guten Kenntnisse in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises im Original	Gemäss Art. 11e EbÜV	Berufliche Weiterbildungskurse Zähringerstrasse 15 3400 Burgdorf Tel. 034/445 42 18 www.bwk.ch	Nicht relevant

Gebührenübersicht

Gemeinde:

Gemäss Artikel 3.5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Sumiswald vom 2. Februar 2015:

Art. 3.5.1.	Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Pauschalgebühr	Fr. 200.00
Art. 3.5.2.	Einzelperson, Pauschalgebühr	Fr. 800.00
Art. 3.5.3.	Ehepaare und Familien mit Kindern, Pauschalgebühr	Fr. 1'000.00

Kanton und Bund (gültig seit 1. Januar 2010):

Ordentliche Einbürgerung Ausländer/innen

Gesuchstellende Person			Gemeinde	Kanton	Bund
Einzelperson	11 – 15 Jahre alt*	unabhängig der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz	reduziert	CHF 550.00	CHF 50.00
Einzelperson	16 – 17 Jahre alt*	mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	reduziert	CHF 550.00	CHF 50.00
Einzelperson	18 – 25 Jahre alt*	mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	reduziert	CHF 550.00	CHF 100.00
Einzelperson	16 – 17 Jahre alt*	weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	kostendeckend	CHF 1'100.00	CHF 50.00
Einzelperson	18 – 25 Jahre alt*	weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	kostendeckend	CHF 1'100.00	CHF 100.00
Einzelperson	über 25 Jahre alt*	unabhängig der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz	kostendeckend	CHF 1'100.00	CHF 100.00
Ehepaar	beide unter 25 Jahre alt*	beide mind. 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz	kostendeckend	CHF 1'100.00	CHF 150.00
Ehepaar	alle übrigen	unabhängig der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz	kostendeckend	CHF 1'650.00	CHF 150.00

* massgebend ist das Datum der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde

⇒ Minderjährige, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine kantonalen und Bundesgebühren, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

➔ Die Gebühren berechnen sich aus den jeweiligen Kostenstellen von Gemeinde, Kanton und Bund und werden nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in Rechnung gestellt. Erst nach vollständigem begleichen der Forderung werden die Akten dem Kanton und dem Bund weitergeleitet.

Prozessablauf ordentliche Einbürgerung



Legende:

E: Einbürgerungswilliger

G: Gemeinde

K: Kanton

B: Bund

Merkblatt Zivilstandsamt Emmental

Zivilstandskreis Bern-Mittelland

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
des Kantons Bern

Amt für Migration und Personenstand

Laupenstrasse 18a
3008 Bern

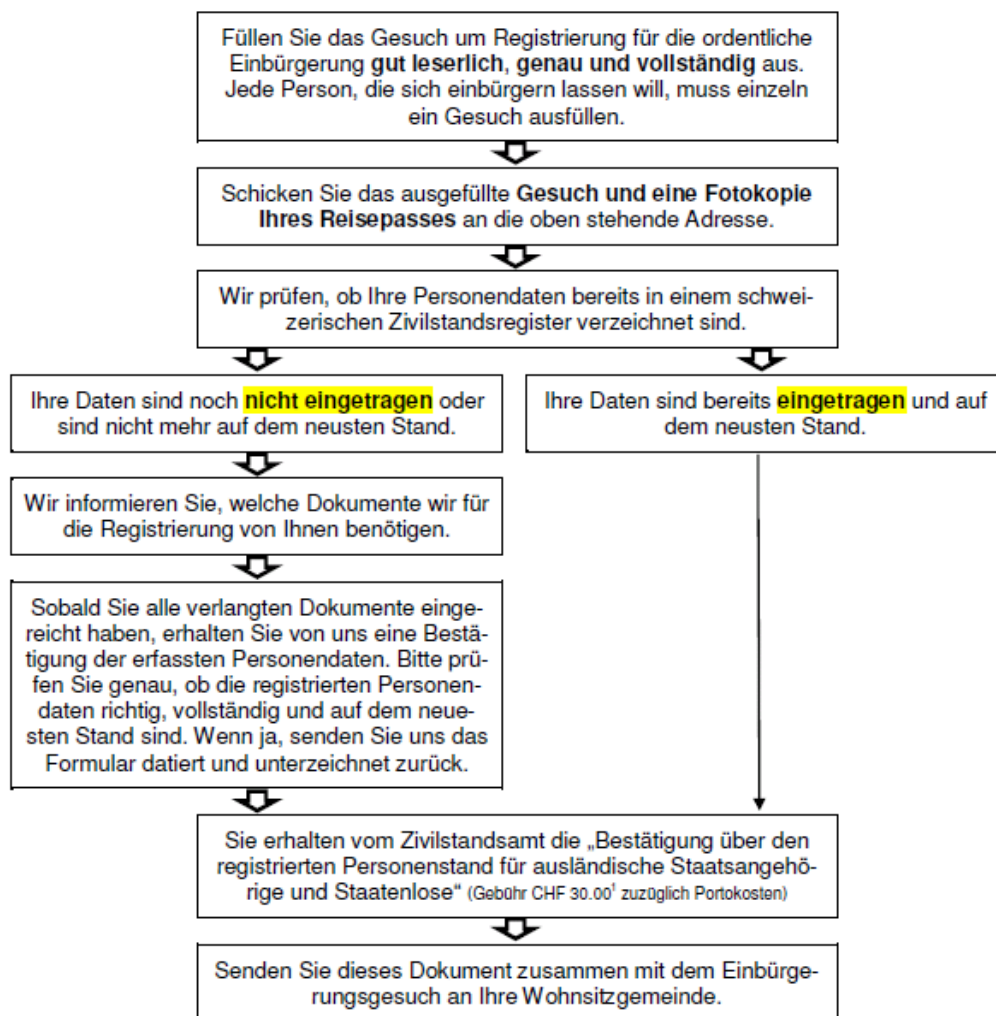
Telefon 031 635 42 00

Telefax 031 635 42 01

E-Mail za.mittelland@pom.be.ch

Registrierung für die ordentliche Einbürgerung beim Zivilstandsamt – Ablauf

Beachten Sie bitte folgende Punkte, damit wir Ihr Gesuch möglichst rasch bearbeiten können:



¹ vorbehalten sind weitere Gebühren gemäss Eidgenössischem Tarif (z.B. Aktenprüfung, Art. 41 ZGB)